Vom 1. April bis zum 15. Juli gilt eine Anleinpflicht für alle Hunde

Hannover. Hunde an die Leine! Am 1. April beginnt die Leinenpflicht für alle Hunde in der freien Landschaft. Während der Brut- und Setzzeit bis zum 15. Juli gilt es besonders, die Wildtiere zu schützen und sie keinen Störungen auszusetzen. Deshalb sollten vor allem Hundehalter Rücksicht nehmen und ihre Hunde nicht frei herumlaufen lassen. Bodenbrüter wie Ente, Gans, Rebhuhn, Fasan, Kiebitz und Lerche beginnen jetzt ihr Brutgeschäft. Andere Tiere wie Rehe sind hochtragend und können bei einer auftretenden Gefahr nur noch schwer die Flucht ergreifen. Einige Tierarten wie Hasen oder Schwarzwild ziehen ihren Nachwuchs bereits groß.

Stöbernde Hunde können die brütenden, aufziehenden oder gebärenden Wildtiere stören und so die Nachkommen gefährden. Werden die bodenbrütenden Wildtiere aus ihren Nestern vertrieben, kann das Gelege auskühlen. Berührt ein Hund beim Stöbern den Nachwuchs, kann es passieren, dass dieser nicht mehr von der Mutter als eigenes anerkannt wird.

Wo müssen Hunde an die Leine?

In der freien Landschaft. Zur freien Landschaft gehören nach Paragraph 33 des Niedersächsischen Waldgesetzes neben den Flächen des Waldes auch die der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Da viele freilebende Tiere auch Parks und Grünanlagen, in denen keine allgemeine Leinenpflicht besteht, zur Aufzucht ihres Nachwuchses nutzen, sollten Hundehalter ihre Hunde auch in innerstädtischen Bereichen nicht frei laufen lassen und besonders aufmerksam sein.

Hier können Vierbeiner frei toben

In zahlreichen Kommunen gibt es zum Spielen und Toben mit dem Vierbeiner auch ausgewiesene Flächen, speziell für den freien Hundeauslauf. Diese können direkt bei den Kommunen erfragt werden.

Wichtige weitere <u>Hinweise für Hundehalter</u> sind auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums zusammengefasst: <u>https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/</u>

Die **Brut- und Setzzeit** hat begonnen. Für Hundehalter bedeutet das: Hunde müssen in Feld und Wald an der Leine bleiben. Sie dauert bis zum 15. Juli. Städte und Gemeinden können auch außerhalb dieser Zeit anordnen, dass Hunde angeleint bleiben müssen.

Der Landkreis Friesland weist darauf hin, dass Halter, die ihre Hunde dennoch frei laufen lassen, eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Er appelliert an alle Hundehalter, sich an die Anleinpflicht zu halten.

Im **Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer**, in dem zahlreiche und bedrohte Vogelarten leben, dürfen Hunde das ganze Jahr **nur** angeleint mitgeführt werden. Die Grenze des Nationalparkes verläuft am seewärtigen Deichfuß

Zum Schutz der wildlebenden Tiere gilt neben der Anleinpflicht im Nationalpark auch das Wegegebot: In der am strengsten geschützten Ruhezone ganzjährig, während der Brutzeit vom 1. April bis 31. Juli auch in den gekennzeichneten Gebieten der Zwischenzone. Roll-Leinen sollten entsprechend kurz gehalten werden.

In der Erholungszone und dem Siedlungsbereich außerhalb des Nationalparks bestimmen die Gemeinden, wo der Hund mitkommen darf und ob und wann er angeleint werden muss. Verstöße gegen die Anleinpflicht werden von den Ordnungskräften vor Ort nicht toleriert und entsprechend geahndet.